

## Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Tel. 03571 /60 277 08  
[info@rechtsanwalt-bk.de](mailto:info@rechtsanwalt-bk.de)  
[www.rechtsanwalt-bk.de](http://www.rechtsanwalt-bk.de)



---

### **Droht bei einem Aufhebungsvertrag zwingend eine Sperre beim Arbeitslosengeld?**

Grundsätzlich droht jedem Arbeitnehmer, der vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, eine **Sperrzeit von bis zu 12 Wochen**. Dies wird angenommen, wenn er das Beschäftigungsverhältnis selbst löst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben hat.

Dieser Passus greift nicht nur bei einer Eigenkündigung oder bei einem die Kündigung rechtfertigenden arbeitsvertragswidrigen Verhalten des Arbeitnehmers (z. B. Betrug, Diebstahl, Arbeitsverweigerung), sondern nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch in weiteren Fällen. So wird von Seiten der BA oft die Ansicht vertreten, dass jemand der nicht gegen eine unrechtmäßige Kündigung den Weg zum Arbeitsgericht geht oder einen Aufhebungsvertrag schließt, die Arbeitslosigkeit ebenfalls selbst verschuldet hat und demzufolge mit einer Sperrfrist bestraft wird/zu bestrafen ist.

Im Detail ist immer wieder strittig, ob der Abschluss des Aufhebungsvertrages im Einzelfall nicht doch entschuldbar ist und auf die Sperrfrist verzichtet werden kann. Zum Teil wird dies angenommen für Führungskräfte, bei denen eine Kündigung durch den Arbeitgeber letztendlich einen Makel darstellen kann und somit die spätere Vermittelbarkeit eher erschwert.

Das **Landessozialgericht Baden - Württemberg** hatte nun einen Fall zu beurteilen, in dem eine 57-jährige Frau einen Aufhebungsvertrag abgeschlossen und hierdurch eine Abfindung in Höhe von 47.000 € erhielt. Die Arbeitnehmerin war 40 Jahre im Unternehmen tätig und nicht mehr ordentlich kündbar. Es drohte aber eine betriebliche Umstrukturierungsmaßnahme und damit der sichere Wegfall ihres Arbeitsplatzes. Damit wäre sie praktisch wohl doch wieder kündbar gewesen.

Das Sozialgericht Karlsruhe und auch das Landessozialgericht folgten der Argumentation der Frau und **gaben der Klage gegen die Sperrfrist statt**. Zur Begründung wurde angeführt, dass die **Abfindungshöhe** das Maß des § 1 a KSchG (0,5 brutto/Beschäftigungsjahr) einhält. Zum anderen sahen die Richter keine Anhaltspunkte dafür, dass der Aufhebungsver-



**Büro Cottbus**  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

**Büro Hoyerswerda**  
Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08

trag formuliert wurde, um eine Leistungsberechtigung der Klägerin unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erreichen. Der **Arbeitsplatz wäre so oder so verloren gegangen**. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wurde allerdings die Revision zugelassen und bleibt abzuwarten, ob das Bundessozialgericht hierzu eine andere Auffassung vertritt.

### **Fazit**

Als Arbeitnehmer sollte man sich also sehr genau beraten lassen, ob im konkreten Einzelfall ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden kann und welche Argumente gegen die drohende Sperrfrist beim Arbeitslosengeld vorgebracht werden könnten.

Aus Sicht des Unterzeichners ist es **sicherer, mit dem Arbeitgeber den Sachverhalt abzustimmen** und dann die Kündigung abzuwarten, Klage vor dem Arbeitsgericht einzureichen und dann **im Güetermin einen Vergleich ähnlichen Inhalts** mit dem Arbeitgeber **abzuschließen**. In diesem Fall dürfte es der Bundesagentur für Arbeit wesentlich schwerer fallen, eine Sperrfrist zu begründen.

### **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und  
Ihr Anwalt für Arbeitsrecht

Herr Rechtsanwalt Bandmann bearbeitet vertieft das Arbeitsrecht (u.a. Auslegung Arbeitsvertrag, Kündigung, Kündigungsschutzklage, Abmahnung, Urlaubsanspruch, Betriebsübergang, Tarifvertrag, Betriebsrat). Nicht nur in Cottbus, Hoyerswerda, Bautzen oder Senftenberg, sondern bundesweit berät und vertritt er als Rechtsanwalt Arbeitnehmer, Betriebsräte und Arbeitgeber in allen Fragen rund um das Arbeitsrecht. Daneben werden in der Kanzlei weitere Rechtsgebiete vertieft bearbeitet – fragen Sie unverbindlich an.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



**Büro Cottbus**  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

**Büro Hoyerswerda**  
Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08